

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift

„Heusteige II“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rammingen hat am 06.09.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift „Heusteige II“ gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Plan

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift in der Fassung vom 27.06.2023/ 06.09.2024.

Ziele und Zwecke der Planung

Um den Bereich „Heusteige“ sinnvoll abzurunden, wurde von der Möglichkeit des §13b BauGB Gebrauch gemacht, auch im FNP nicht enthaltene Flächen einer Wohnbaunutzung zuzuführen. Diese Einbeziehung von nicht im FNP enthaltenen Flächen sollte der Deckung der Nachfrage nach Wohnbauland dienen. Da der § 13b BauGB nicht mehr anwendbar ist, soll das Verfahren gem. § 215a BauGB fortgeführt werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebiets im südwestlichen Ortsbereich geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll der Bewältigung des Konflikts zwischen Bereitstellung von Wohnbauland und dem Erhalt der natürlichen Eigenart der Landschaft dienen. Die örtliche Bauvorschrift soll gewährleisten, dass sich das Plangebiet trotz einer gewissen Verdichtung gestalterisch der umgebenden Bebauung annähert.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltrelevante Informationen sind vorhanden:

- Umweltbericht (Information zu den Schutzgütern Mensch und Erholung, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Lufthygiene, Flora und Fauna, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter)
- Artenschutz-Gutachten (Informationen zu Vögeln und sonstigen artenschutzrelevanten Strukturen)
- Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung (Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen u.a. zu den Themen Bodenschutz, Grundwasserschutz, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Lärm), Gerüche, Bodenschutz, Wasserrecht, Naturschutz)

Gem. § 3 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 23.09.2024 bis 25.10.2024** veröffentlicht. Die Unterlagen werden folgendermaßen veröffentlicht:

Veröffentlichung im Internet:

Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite des Verwaltungsverbands Langenau www.verwaltungsverband-langenau.de unter „Ämter und Services > Verbandsbauamt > Bebauungspläne (öffentliche Auslegung)“ eingesehen und zum

Ausdruck heruntergeladen werden. Eine Verlinkung und Zugänglichkeit der Daten über das zentrale Internetportal [UVP - UVP-Vorhaben in der Karte \(uvp-verbund.de\)](https://uvp-uvp-vorhaben.in.der.karte(uvp-verbund.de)) mit der Homepage des Verwaltungsverbands Langenau ist gewährleistet.

Zusätzliche Einsichtnahme:

Zusätzlich können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist beim Bürgermeisteramt Rammingen, Rathausgasse 7, 89192 Rammingen im Eingangsbereich des Flurs, von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und donnerstagnachmittags von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr öffentlich eingesehen werden.

Stellungnahmen:

Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb des angegebenen Zeitraums Gelegenheit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen in öffentlicher Sitzung.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (23.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024) abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@vv-langenau.de übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen bei Bedarf schriftlich an das Bürgermeisteramt Rammingen, Rathausgasse 7, 89192 Rammingen übermittelt werden oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Rammingen abgegeben werden.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend zu dem Hinweis nach Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist (Veröffentlichungsfrist) nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind personenbezogene Daten vom Verwaltungsverband Langenau zu verarbeiten. Diese Verarbeitung erfolgt gem. § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) in Verbindung mit § 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Gemeinde Rammingen

Rammingen, den 12.09.2024

Christian Weber
Bürgermeister